

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der
Stadtgemeinde Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Enkelmann

Zimmer 314

T 0421 361 10156

F 0421 361 4176

E-Mail

baerbel.enkelmann@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

25-3

Bremen, 16.12.2016

Verfügung Nr.: 63/2016

Assistenz in Schule (ohne den Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung) Verfahren für das Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Antragsverfahren (Erst- und Folgeanträge) für Assistenz in Schule zum Schuljahr 2017/2018.

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung können beantragt werden für

- körperbehinderte Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII
und für
- Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung auf der Grundlage des § 35 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Gewährung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind – unabhängig vom Sozialgesetzbuch - das Vorliegen einer entsprechenden Diagnose und einer Bestätigung, dass der Schüler/die Schülerin wesentlich in der Teilhabe am Schulleben beeinträchtigt ist.



Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
Hauptbahnhof

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
von 9:00 - 14:00 Uhr

Sprechzeiten:
montags bis freitags
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten beantragen Assistenzleistungen in der jeweils **zuständigen Schule**. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten.

Bei Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2017/ 2018 **eingeschult** werden, werden die Erziehungsberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf wird der entsprechende Antrag in der Anmeldeschule gestellt. Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so ist der Antrag an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 25 meiner Behörde -Herr Hallmann (25-12) oder Frau Dabrowska (25-13) - ist über die Weiterleitung des Antrages zu informieren.

Wechselt der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag in der abgebenden Schule gestellt. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Assistenzbedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Assistenzleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzuhalten.

Formulare

Die notwendigen Formulare sind auf der Schuldatenplattform unter „Formulare Schule – Assistenz in Schule“ abrufbar. Dort finden Sie insgesamt drei Kategorien:

- a) Assistenz in Schule nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII für körperliche Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- b) Assistenz in Schule nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII bei einer Autismus- Spektrum-Störung und
- c) Assistenz in Schule nach § 35a SGB VIII ((drohende) seelische Behinderung).

In jeder dieser drei Kategorien finden Sie die erforderlichen Formulare und die dazugehörigen Ablaufpläne.

Die Formulare über das Einverständnis zum Datenaustausch und zur Entbindung von der Schweigepflicht (**Formulare 2 und 3**) sind nur bei **Erstanträgen** von den Erziehungsberechtigten auszufüllen. Sollten die Eltern diese Formulare nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen,

dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben.

Regelungen bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII

Bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII wird die notwendige Diagnose über eine wesentliche körperliche Beeinträchtigung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes Bremen erstellt. Die wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe wird von den mobilen Diensten der Förderzentren oder vom ReBUZ ermittelt.

körperliche und motorische Beeinträchtigung	mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule
Hörbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee
Sehbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule
Autismus-Spektrum-Störung	zuständiges ReBUZ

Besondere Regelungen bei Anträgen nach § 35 a SGB VIII

Bevor Anträge auf Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII gestellt werden können, ist zuvor eine Beratungsanfrage an das zuständige ReBUZ zu stellen. Das ReBUZ prüft, in wie weit Leistungen nach § 35 a SGB VIII überhaupt in Frage kommen können oder ob ggf. andere Unterstützungsleistungen vorrangig einzuleiten sind (wie z. B. eine sonderpädagogische Förderung oder außerschulische Therapiemaßnahmen o. ä.). Erst wenn das ReBUZ zu dem Ergebnis kommt, dass Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII möglich sein könnten, kann der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Anträge, denen die Beratungsanfrage des ReBUZ **und** die Einschätzung des ReBUZ (Eintrag über das Formular 4b- Stellungnahme der Schule -Punkt 1.1.) fehlen werden unbearbeitet zurückgeschickt.

Die Entscheidung über Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII liegt weiterhin bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der regional zuständigen Sozialzentren.

Besondere Regelungen bei einer Schwimmbegleitung bei Schülerinnen und Schülern mit Epilepsie im Rahmen des verpflichtenden Unterrichts in Klasse 3

Ist eine Schwimmbegleitung, aufgrund einer Epilepsieerkrankung erforderlich, so ist **kein Antrag** auf Assistenz in Schule zu stellen. I.d.R. zeigen Eltern die Krankheit mit dem Rückmeldebogen zum Schulschwimmen an oder die Schule ist schon durch den bisherigen Schulverlauf darüber informiert. Darauf basierend teilt die Schule der Bädergesellschaft mit den Klassenlisten die Krankheit personenbezogen mit. Gleichzeitig bittet Schule Herrn Beyer (Senatorin für Kinder und Bildung (20-15)), um Organisation einer rettungsfähigen Assistenz (aktuell werden hier die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterstützung geprüft). Die Befreiung vom Tragen einer Weste nach mehrjähriger Anfallsfreiheit wird von Schule nach Vorlage exakter ärztlicher Bescheinigungen

ausgesprochen und an die Bädergesellschaft (Frau Meising) schriftlich weiter gegeben. Der Bereich Schulsport und ggfs. die Schulaufsicht stehen bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Nachrangigkeit von Assistenzleistungen

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schülersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

Fristen

Die Anträge der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Assistenzbedarf bis zum **03.02.2017** an das Referat 25 (OKZ: 25-12) zu schicken.

Entscheidungen

Die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen und Diagnosen abschließend über die Gewährung von Assistenzleistungen nach **§ 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII**. Hierbei wird u. a. auch geprüft in wie weit eine Bündelung von Assistenzleistungen an den einzelnen Standorten möglich ist. Das Ergebnis wird mit den Schulen beraten. Für mögliche Gespräche ist der Zeitraum vom **13.05.** bis **24.05.2017** vorgesehen. Die betroffenen Schulen werden über den genauen Termin gesondert informiert. Die Erziehungsberechtigten werden vor den Sommerferien benachrichtigt, ob Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII und ggf. in welcher Höhe bewilligt werden.

Über die Anträge auf Assistenzleistungen nach **§ 35 a SGB VIII** entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe der jeweils zuständigen Sozialzentren. Bei Bedarf werden Fallkonferenzen durchgeführt um den Unterstützungsbedarf abschließend zu beraten. Für die Fallkonferenzen ist der Zeitraum vom **24.04. bis 10.05.2017** vorgesehen. Die betroffenen Schulen werden gesondert informiert.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie Frau Dabrowska (Tel. 361- 14613) oder Herrn Hallmann (Tel. 361- 15633) gerne anrufen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.: Enkelmann